

Unterlassene Hilfeleistung - § 323 c StGB						
Schutzgüter	Die Individualrechtsgüter des (plötzlich) in Not Geratenen.					
	→ Verzichtbarkeit der Hilfeleistung durch zustimmenden Willen					
Hintergrund	Gedanke der mitmenschlichen Solidarität in akuten Notlagen					
	Schwieriges Legitimationsproblem : <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie lässt sich überhaupt eine <i>Pflicht</i> zur mitmenschlichen Solidarität begründen? ▪ Wie lässt sich (ggf.) eine solche Pflicht als <i>Rechtspflicht</i> legitimieren? ▪ Wie lässt sich die Verletzung (ggf.) einer solchen Pflicht als <i>Kriminalunrecht</i> begründen? 					
Konkretisierung der Deliktsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jedermann treffende allgemeine Hilfeleistungspflicht ▪ in Gestalt eines vorsätzlichen echten Unterlassungsdelikts ▪ ohne (also) das Erfordernis einer Garantenstellung 					
Einordnung in das System der Unterlassungsdelikte	echte Unterlassungsdelikte			unechte Unterlassungsdelikte		
	vorsätzliche		fahr- lässige	vorsätzliche		fahr- lässige
	voll- endete	ver- suchte		voll- endete	ver- suchte	
Keine Ableitung einer Garantenstellung	aus § 323 c StGB: widrigenfalls „Sprengung“ des Systems					
Tatbestandsvoraussetzungen						
Tatbestandsmäßige Situation	1.	Unglücksfall				
	a)	Definition Ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren für Personen oder bedeutende Sachwerte verursacht.				
	b)	Beurteilungsperspektive <ul style="list-style-type: none"> ▪ ex post-Beurteilung ▪ nach den objektiven Gegebenheiten (str.) 				

	c)	Schwierige Fallkonstellationen					
		Unglücksfall	Kein Unglücksfall				
		Der Verunglückte lebte zum Zeitpunkt des Auffindens noch – im <i>Rückblick</i> zeigt sich die Todesfolge als unabwendbar	Schaden ist endgültig eingetreten und die Gefahr weiterer Schäden besteht nicht				
			Verunglückter ist bereits tot (a. A.: Entfallen erst der Erforderlichkeit – kaum haltbar)				
	d)	Typische Fallkonstellationen					
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unfälle – insbesondere Verkehrsunfälle 					
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Straftatfolgen Auch bei Notwehrrechtfertigung – str. aber, ob Notwehrender zusätzlich auch Garant aus Ingerenz zugunsten des vormaligen Angreifers ist. 					
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erkrankungen <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Meinung (1)</th> <th>Meinung (2)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wenn diese einen plötzlichen und sich rasch verschlimmernden Verlauf nimmt (etwa: schwere Blutung)</td> <td>Wenn die Notwendigkeit sofortigen Eingreifens besteht (= Umformung des Plötzlichkeitskriteriums in eine sofortige Hilfeleistungspflicht)</td> </tr> </tbody> </table>		Meinung (1)	Meinung (2)	Wenn diese einen plötzlichen und sich rasch verschlimmernden Verlauf nimmt (etwa: schwere Blutung)	Wenn die Notwendigkeit sofortigen Eingreifens besteht (= Umformung des Plötzlichkeitskriteriums in eine sofortige Hilfeleistungspflicht)
	Meinung (1)	Meinung (2)					
	Wenn diese einen plötzlichen und sich rasch verschlimmernden Verlauf nimmt (etwa: schwere Blutung)	Wenn die Notwendigkeit sofortigen Eingreifens besteht (= Umformung des Plötzlichkeitskriteriums in eine sofortige Hilfeleistungspflicht)					
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbsttötungsversuch <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th>Rechtsprechung</th> <th>herrschende Lehre</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> ▪ kann Unglücksfall sein ▪ Hilfspflicht unabhängig von Prüfung der Eigenverantwortlichkeit ▪ Zumutbarkeit kann fehlen, wenn dem Pflichtigen die Eigenverantwortlichkeit bekannt ist </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> ▪ freiverantwortlicher Suizidversuch ist kein Unglücksfall Argumente: - keine Umgehung der Straflosigkeit des Versuchs des § 323 c StGB - keine Umgehung der Straflosigkeit der Teilnahme am Suizidversuch - Einwilligungslösung </td> </tr> </tbody> </table>		Rechtsprechung	herrschende Lehre	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kann Unglücksfall sein ▪ Hilfspflicht unabhängig von Prüfung der Eigenverantwortlichkeit ▪ Zumutbarkeit kann fehlen, wenn dem Pflichtigen die Eigenverantwortlichkeit bekannt ist 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ freiverantwortlicher Suizidversuch ist kein Unglücksfall Argumente: - keine Umgehung der Straflosigkeit des Versuchs des § 323 c StGB - keine Umgehung der Straflosigkeit der Teilnahme am Suizidversuch - Einwilligungslösung	
Rechtsprechung	herrschende Lehre						
<ul style="list-style-type: none"> ▪ kann Unglücksfall sein ▪ Hilfspflicht unabhängig von Prüfung der Eigenverantwortlichkeit ▪ Zumutbarkeit kann fehlen, wenn dem Pflichtigen die Eigenverantwortlichkeit bekannt ist 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ freiverantwortlicher Suizidversuch ist kein Unglücksfall Argumente: - keine Umgehung der Straflosigkeit des Versuchs des § 323 c StGB - keine Umgehung der Straflosigkeit der Teilnahme am Suizidversuch - Einwilligungslösung						

	2. Gemeine Gefahr
	a) Definition Ein Zustand, bei dem die Möglichkeit eines erheblichen Schadens für unbestimmt viele Personen hinsichtlich Leib, Leben oder bedeutenden Sachwerten nahe liegt.
	b) <i>Beispiele</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gelockerte Schienen ▪ toter Hirsch auf der Fahrbahn
	3. Gemeine Not
	a) Definition Eine die Allgemeinheit betreffende Notlage <u>Zusatz:</u> Definition ist definitionstheoretisch falsch, weil im Definiens das Definiendum („Not“) wieder vorkommt; Zirkeldefinition.
Tatbestandsmäßiges Verhalten	Nichtleistung der erforderlichen Hilfe
	1. Täterkreis
	a) Jedermann
	b) Interpretation von „bei“ Dieses Wort impliziert <i>keine örtliche Einschränkung</i> auf in der Nähe befindliche Personen (str.). → Auch der Notarzt im <i>entfernten</i> Klinikum kann Täter sein.
	2. Gebotene Handlung
	a) Konkrete Beschreibung der gebotenen Handlungsmöglichkeiten <i>Beispiel:</i> Rettung eines Ertrinkenden <ul style="list-style-type: none"> ▪ durch Hineinspringen und dessen aus dem Wasser ziehen ▪ durch Zuwerfen eines Rettungsringes ▪ durch Herbeirufen einer Strandaufsicht
	b) Erweitert um Sonderfähigkeiten <i>Beispiel:</i> Hinaufholen eines Ertrinkenden aus 10 Metern Tiefe durch einen Kampfschwimmer

	<p>3. Kein Verzicht des Hilfsbedürftigen</p> <p>(Verzichtbarkeit aus Individualschutzrichtung begründet)</p>
	<p>4. Bestehen der faktischen Handlungsmöglichkeit zur Pflichterfüllung</p>
	<p>a) Individuelle Handlungsfähigkeit</p>
	<p>b) <i>Beispiele</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Kampfschwimmer ist gerade volltrunken ▪ der Nichtschwimmer kann den Ertrinkenden nicht herausziehen (wohl aber einen Rettungsring werfen)
	<p>5. Erforderlichkeit</p>
	<p>a) Definition</p> <p>Die Hilfe, welche zur erfolgreichen Schadensabwendung möglich und notwendig ist.</p>
	<p>b) Beurteilungsperspektive</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ex ante-Urteil im Moment des Erkennens der Hilfsnotwendigkeit ▪ eines verständigen Beobachters
	<p>6. Zumutbarkeit</p>
	<p>- Deliktssystematische Einordnung</p> <p>Nach h. M. auf Tatbestandsebene – Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Insofern sich die Rechtsordnung am Einzelsubjekt orientiert, darf sie generell keine Handlungspflichten statuieren, deren Erfüllung unzumutbar ist. ▪ Eine Jedermann-, also auch vollkommen Unbeteiligten, auferlegte Pflicht bedarf a limine der Einschränkung durch das Zumutbarkeitskriterium. <p>Ein Prüfung erst auf Schuldebene lässt das Bestehen der Pflicht unberührt und wird diesen Anforderungen nicht gerecht.</p>
	<p>a) Güter und Interessenabwägung</p> <p>- Grundsatz:</p> <p>Der Pflichtige muss</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ eigene Belange umso eher zurückstellen je näher er der Tatbestandsmäßigen Situation steht (etwa: er selbst hat den Radfahrer angefahren) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ je größer die Gefährdung des Hilfsbedürftigen ist

	<p>b) Gesetzlich genannte Unzumutbarkeitsfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ erhebliche Eigengefahr <i>Beispiel:</i> Im Gewässer des Ertrinkenden sind Krokodile ▪ Verletzung anderer wichtiger Pflichten <i>Beispiel:</i> Eigenes Kleinkind muss zum Notarzt gebracht werden
	<p>c) Gefahr eigener Strafverfolgung</p>
	<p>Fallkonstellationen</p>
	<p>aa) Verursachung eines Unfalls</p> <p>Dem (auch schuldlosen) Unfallverursacher ist die Hilfeleistung auch in Anbetracht der Gefahr eigener Strafverfolgung wegen der mit dem Unfallgeschehen zusammenhängenden Straftaten (etwa: §§ 229, 315c StGB) zumutbar (auch unechte Unterlassungsdelikte bedenken).</p>
	<p>bb) Zeugenschaft hinsichtlich eines Unfalls</p> <p>Grundsätzlicher Vorrang der Selbstbelastungsfreiheit (§§ 136 I 2 StPO, § 258 StGB)</p> <p>Ausnahme: Drohen nur geringfügiger Bestrafung gegen Bestehen schwerer Leibesgefahr für Hilfsbedürftigen</p>
	<p>cc) Begründung einer Verfolgungsgefahr für Angehörigen</p> <p>Orientierung an den Wertungsmodellen der §§ 52, 55 I Variante 2 StPO</p>
	<p>Zu bb und cc: Zumutbar sind aber <i>anonyme Hilfeverständigungen</i>, welche die Verfolgungsgefahr nicht nennenswert erhöhen</p>
<p>Vorsatz (§ 15 StGB)</p>	<p>Insbesondere Kenntnis der Fakten, aus denen sich</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die tatbestandsmäßige Situation ▪ die Erforderlichkeit ▪ die Handlungsmöglichkeit <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Zumutbarkeit <p>ergibt</p>

Vollendung	Meinung 1: Ansatz: Pflicht zu <i>unverzögerlicher</i> Hilfeleistung Sobald der Täter seinen Entschluss, <i>nicht sofort zu helfen</i> , äußerlich manifestiert.	
	Meinung 2: Ansatz: Pflicht zu <i>rechtzeitiger</i> Hilfeleistung Sobald der Täter die drohenden Schäden <i>nicht mehr genauso wirksam</i> wie bei sofortiger Hilfeleistung abwenden kann. → zeitlicher Spielraum der Pflichterfüllung	
Versuch	Der Versuch des § 323 c StGB ist nicht strafbar (§§ 23 I, 12 II StGB)	
	Zur Versuchsmöglichkeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Problemhintergrund: Die echten Unterlassungsdelikte entsprechen den <i>schlichten Tätigkeitsdelikten</i>: das bloße (Un)Tätigsein führt zur Vollendung. Es bleibt dadurch wenig Raum für einen Versuch. ▪ denkbare Versuchskonstellationen: - irrtümliche Annahme einer tatbestandsmäßigen Situation <i>Beispiel:</i> Filmunfall mit Filmblut wird für echt gehalten - irrtümliche Annahme nicht rechtzeitiger Hilfeleistung (auf der Basis der Meinung zwei zur Vollendung) 	
Tätige Reue („Rücktritt“ vom vollendeten Delikt)	Die Möglichkeit einer tätigen Reue ist umstritten	
	<i>Beispiel:</i> T kehrt zum Unfallort zurück, um doch noch zu helfen	
	Meinung 1 (BGH):	Meinung 2:
	Tätige Reue ist ausgeschlossen Argument: § 323 c StGB sieht eine solche nicht vor (Umkehrschluss)	Tätige Reue ist möglich Argument: analoge Anwendung der Vorschriften über die tätige Reue

Konkurrenzen	Fallkonstellation 1: Konkurrenz mit unechtem Unterlassungsdelikt	
	a)	<i>Beispiel:</i> Der garantenpflichtige (und handlungsfähige) Vater lässt sein Kind vorsätzlich ertrinken
	b)	Bewertung § 323 c StGB tritt hinter §§ 212, 13 StGB im Wege der Gesetzeskonkurrenz – materielle Subsidiarität – zurück.
	Fallkonstellation 2: Zusammentreffen mit einem die tatbestandsmäßige Situation begründenden Begehungsdelikt	
	Unterfall (1): Der Täter war an dem Delikt, welches die tatbestandsmäßige Situation begründet, aktiv beteiligt und leistet nun keine Hilfe; die das Kriminalunrecht der unterlassenen Hilfeleistung ausmachenden Umstände sind vollständig vom Vorsatz umfasst.	
	Bewertung: § 323 c StGB tritt im Wege der Gesetzeskonkurrenz – materielle Subsidiarität / mitbestrafte Nachtat – zurück.	
	Unterfall (2): Wie ad (1), jedoch ist aus der Begehungstat eine nicht vom Vorsatz umfasste (weitere) Gefahr entstanden, welche eine tatbestandsmäßige Situation im Sinne des § 323 c StGB begründet.	
	<i>Beispiel:</i> T schlägt O mit (bloßem) einfachem Körperverletzungsvorsatz nieder. O gerät in Lebensgefahr. T erkennt dies, hilft aber nicht.	
	Bewertung: § 323 c StGB behält hier eigenständige Bedeutung	